

Satzung Bürgerbewegung Finanzwende

Präambel

Der Verein Bürgerbewegung Finanzwende e.V. möchte eine dem Gemeinwohl verpflichtete nachhaltige Finanzwirtschaft fördern. Der Verein setzt sich insbesondere für ein nachhaltiges, stabiles, widerstandsfähiges und sozial gerechtes Finanzsystem ein, das nicht auf Rettungsaktionen durch Steuergelder oder andere staatliche Subventionen angewiesen ist. Er setzt sich außerdem für eine ausreichende Finanzierung einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Realwirtschaft und eine faire Aufteilung finanzieller Risiken ein.

Der Verein strebt an, dass der Finanzsektor ein fairer Dienstleister seiner privaten und Unternehmenskunden ist, indem er ihnen gute Produkte für Zahlungsverkehr, Sparen, Kreditaufnahme, langfristige Altersvorsorge, Vermögensaufbau und die Absicherung von Risiken anbietet. Durch Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger soll die Rolle der deutschen Politik und des deutschen Finanzsektors auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten und in der nationalen und internationalen Finanzmarktpolitik sowie in Bezug auf das Geldwesen transparent aufgezeigt werden. Der Verein will sich in den genannten Bereichen für eine bessere internationale Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der europäischen Integration einsetzen.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Bürgerbewegung Finanzwende**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung, die Förderung des Verbraucherschutzes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Studien und Recherchen zu Finanzmarktthemen, z.B.
 - Analyse von Gesetzesentwürfen,
 - Analyse der Aufsichtspraxis,
 - Marktentwicklung,
 - Analyse von Verbrauchernutzen und Geeignetheit von Finanzprodukten für verschiedene Verbrauchergruppen,
 - Analysen der ökologischen Wirkung von Finanzanlagen auf Lebensräume von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie Analysen bei der Finanzierung umweltschädlicher Investitionen durch Finanzinstitute oder andere Geldgeber und Analysen über die Rückwirkung von Klimawandel und anderer Umweltveränderungen auf die Rentabilität von Finanzanlagen

und Veröffentlichung der Ergebnisse;

- b) die Aufklärung und anbieterunabhängige Information der Öffentlichkeit über
 - öffentlich bisher nicht dokumentierte Entwicklungen im Finanzmarktbereich
 - die Einflussnahme von Institutionen oder Personen auf Gesetzgebung oder Verwaltung
 - die Arbeitsweise der Finanzaufsicht und der Zentralbanken,
 - alternative Handlungsoptionen von Gesetzgebung und Verwaltung,

- Warnung vor ungeeigneten Finanzdienstleistungen,
- Themen, die die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betreffen,

durch Printmedien und / oder elektronische Medien mit dem Ziel, eine Verbesserung des politischen und demokratischen Verständnisses und Interesses der Bevölkerung, insbesondere auch der Verbraucher und Verbraucherinnen, an Finanzmarktthemen zu erreichen;

- c) die Mobilisierung der Öffentlichkeit (Verbraucher und Verbraucherinnen, Politik und Verwaltung) für Finanzmarktthemen, z.B.
- durch Organisation von Kundgeburgen und Unterschriftensammlungen;
 - für eine ökologische und sozial nachhaltige Finanzwirtschaft
- d) die Mitwirkung an einem europäischen Netzwerk gemeinnütziger Organisationen, die ebenfalls eine dem Gemeinwohl verpflichtete nachhaltige Finanzwirtschaft fördern. Durch gemeinsame Analysen, Publikationen und Kampagnen soll die Öffentlichkeit in Europa über die Rolle der stabilen und nachhaltigen Finanzwirtschaft für den Zusammenhalt der europäischen Währungsunion informiert werden, um so auf eine bessere Verständigung der europäischen Völker hinzuwirken.
- e) Der Verein strebt auch die Berechtigung zu verbraucherschützenden Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen an.

Der Zweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer inländischer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländischer Körperschaften.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen.
- (3) Fördernde Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem durch finanzielle und sonstige Leistungen bei.

§ 4. Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um bei der Arbeit zugunsten eines nachhaltigen Finanzsystems aktiv mitwirken zu können, und die keine Interessenskonflikte mit der Finanzindustrie hat. Sie bedürfen zur Nominierung zumindest der schriftlichen Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen bzw. Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die

Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben auf den Mitgliederversammlungen kein Antrags- oder Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen bzw. Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer oder zwei Personen. Der Vorstand muss nicht Vereinsmitglied sein. Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, bleibt er im Amt, bis der Aufsichtsrat einen Nachfolger bestellt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich entgeltlich tätig. Der Aufsichtsrat hat über eine angemessene Vergütung der Tätigkeit zu beschließen.

§ 9. Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.
- (2) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder sein. Mitarbeiter des Vereins, juristische Personen und Personenvereinigungen dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig.
- (6) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie den Abschluss seines Anstellungsvertrages,
 - b) die Beratung und Kontrolle des Vorstands insbesondere in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Beschlussfassung über strategische Orientierung der Vereinsarbeit,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand,
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein jederzeitiges Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten sowie das Recht, Mitarbeiter/innen unmittelbar anzuhören.
- (8) Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/ des Sprechers. Beschlüsse können auch in einer Telefonkonferenz oder schriftlich gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (9) Die Haftung des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.
- (10) Ein/e Vertreter/in von Finance Watch Brüssel hat das Recht an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats,
 - (f) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - (g) Entlastung des Aufsichtsrats.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient auch der Diskussion der strategischen Ausrichtung des Vereins. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren elektronischen Formaten erfolgen, wenn die Feststellung der Identität gesichert ist. In diesem Fall werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es

wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das jeweiligen Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten können in einer Versammlungsordnung geregelt werden

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung der Einladung auf der vereinseigenen Webseite.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich und müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Mitglieder können auch fernmündlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen an Abstimmungen teilnehmen, wenn die Feststellung ihrer Identität gesichert ist. Vollmachten sind ebenfalls möglich. Pro anwesendem Mitglied ist die Übernahme von zwei Vollmachten zulässig. Mit Vollmacht vertretene Mitglieder gelten als anwesend.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter. Dieser bestimmt den Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, sobald ein ordentliches Mitglied das wünscht.
- (5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung sowie für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.
- (6) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Auflösung des Vereins.

- (7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Die Stichwahl findet zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfielen. Die Versammlungsleitung kann bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

§ 13. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung, die Förderung des Verbraucherschutzes, die Förderung des Umweltschutzes, der Völkerverständigung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Berlin, 10.07. 2018